

§ 1 BayPflSchSachkV (Bayern) — Prüfungsausschüsse

Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Abnahme und Durchführung der Prüfung für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel errichtet die zuständige Behörde Prüfungsausschüsse.
- (2) Der einzelne Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (3) Dem Prüfungsausschuß gehören Vertreter folgender Gruppen an:
1. Fachkräfte für Pflanzenschutz,
 2. Fachkräfte für Technik,
 3. Praktiker mit Ausbilderqualifikation.
- Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen Stellvertreter haben.
- (4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind von der zuständigen Behörde für die Dauer von drei Jahren zu berufen.
- (5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus festsetzt.
- (8) Die zuständige Behörde regelt die Geschäftsführung.
- (9) § 3 Abs. 1 und 3 bis 5 der Verordnung über die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (BayRS 7803-21-E) gelten entsprechend.

Zitiervorschlag: § 1 BayPflSchSachkV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayPflSchSachkV/1>